

ARV Aktien- und RentenvermittlungsgesmbH, 1130 Wien

Nachtrag und Änderung der 'Allg.Bedingungen der Genußrechte' vom Mai 1991

§ 1, Abs 1 Änderung des Firmenwortlautes

ARV Allg. Recycling- und Vermittlungsgesellschaft m.b.H. hat ihren Firmenwortlaut mit Wirkung vom 30.11.1995 geändert auf ARV Aktien- und Rentenverwaltungs- und -vermittlungsgesmbH, mit Wirkung vom 11.06.1996 geändert auf ARV Aktien- und RentenvermittlungsgesmbH und mit Wirkung vom 18.5.2001 geändert auf ARV Dr. Stark GmbH.

§ 6, Abs 2 Jahresabschluß

Aufgrund der mangels Handelbarkeit der Kapitalanteilscheine (emittierten Genußrechte) sehr geringen Anzahl von Besitzern dieser Genußrechte und in Übereinstimmung mit den in der Gesellschafterversammlung vom 2. Juni 2000 vereinbarten weiteren Vorgangsweise, vor allem auch zwecks Kostenreduzierung, werden die Jahresabschlüsse ab jenem für 1999 nicht mehr von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

Eine Kopie des letzten Jahresabschlusses wird wie bisher jedem nachweislichen Besitzer von Kapitalanteilscheinen ausgefolgt oder künftig elektronisch übermittelt.

§ 8, Abs 1 Schlußbestimmungen

Bekanntmachungen erfolgen nicht zwingend in der 'Wiener Zeitung', sondern können auch im 'Börsen-Kurier' oder künftig auch auf elektronischem Wege (im Rahmen einer noch zu erstellenden Website) erfolgen.

Wien, 3. Juni 2001

Der Geschäftsführer